

Ein Konflikt zwischen den Vertretern verschiedener Gewerkschaftsrichtungen drohte infolge der Entsendung des christlichen Gewerkschafters Serrarens durch die niederländische Regierung. Dieser war auf Vorschlag der christlichen und nationalen Arbeiterorganisationen ernannt worden, deren Mitgliederzahl zusammengenommen stärker ist als jener der sozialistischen Gewerkschaften allein, was die letzteren zum Protest veranlaßte. Die Angelegenheit kam erst am vorletzten Tage vor die Vollversammlung. Es wurde ein Vorschlag des Mandatprüfungsausschusses angenommen, der dahin geht, den Rat des Völkerbundes einzuladen, vom ständigen Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über die Auslegung des Artikels 389 des Versailler Vertrags einzuholen, nämlich darüber, welche Regeln für die Mitgliedstaaten in bezug auf die Ernennung der Arbeiter- und Unternehmerdelegierten gelten. Der Vorschlag wurde ohne Gegenstimmen angenommen.

Eine Reihe von Anträgen wurden dem Verwaltungsrat zur Würdigung überwiesen, darunter Anträge betreffend die Vermehrung der Zahl der offiziellen Sprachen der Internationalen Arbeitsorganisation. Die Anregung, Deutsch zur offiziellen Sprache zu machen, ging von dem österreicherischen Arbeiterdelegierten Morawitz aus.

Wenn die zahlreichen Beschlüsse der Konferenz in Wirklichkeit umgesetzt werden, so ist der internationale Arbeiterschutz ein gutes Stück vorwärtsgebracht worden. Aufgabe der gewerkschaftlichen und sozialistischen Organisationen aller Länder ist es, die Erreichung dieses Zieles kräftig zu fördern.

## Der Urkommunismus im Lichte der ethnologischen Forschung

Von Heinrich Cunow

(Schluß)

### 3. Bodenbau und Bodeneigentum

Wie sehr Herrn Dr. Koppers daran liegt, alte Lehren seiner (der katholischen) Kirche als durch die ethnologische Forschung bestätigt hinzustellen, zeigen vor allem seine Ausführungen über den Fortschritt der Menschheit aus der Jagdsammelfstufe zum ersten Landbau.

Koppers verwirft mit Recht die frühere Einteilung der wirtschaftlichen Entwicklung in drei aufeinanderfolgende Stufen: Jägerei und Fischerei, Viehzucht (nomadisches Hirtenleben), Ackerbau. Nach seiner Auffassung ist zunächst aus dem niederen Jägertum, wie wir es bei den Australiern und den nicht sesshaften Negritosstämmen der indisch-malaischen Inselwelt finden, ein höheres Jägertum hervorgegangen, dessen Kennzeichen vornehmlich darin bestehen, daß nun nicht mehr die ganze Hordengruppe ständig innerhalb eines bestimmten Reviers umherzieht, sondern zu einer gewissen Sesshaftigkeit gelangt ist, das heißt sich in größeren oder kleineren Ansiedlungen niedergelassen hat. Auf dieser Entwicklungsstufe bildet noch immer die Jagd den Haupterwerb, weshalb diese auch, wie Koppers sagt, »größeren Tierreichtum voraussetzt«. Aber nur der Mann zieht auf die Jagd aus. Oft ist er tage- und wochenlang von der Ansiedlung entfernt. Die Frau bleibt hingegen in der Ansiedlung zurück, sammelt Früchte, Wurzeln und Brennholz ein, zieht ihre Kinder auf und verrichtet die verschiedenen hauswirtschaftlichen Arbeiten. Als Vertreter dieser Wirtschaftsstufe können die indianischen Jägerstämme

westlich des Mississippi, vornehmlich die Indianer an der Pazifikküste der nordamerikanischen Union gelten.

Aus diesem sesshaften Jägertum entwickelt sich einerseits dadurch, daß die Frauen vom Pflanzeneinsammeln zum primitiven Bodenanbau übergehen, der niedere Pflanzenbau, der also eine »Erfindung« der Frau ist; andererseits, soweit zur Züchtung geeignete Tiere vorhanden sind, eine vom Mann ausgehende primitive Tierzucht, die später in einzelnen Gegenden (Zentralasien und den Steppengebieten Afrikas) zum nomadischen Hirtenleben führt.

Man kann im wesentlichen dieser Darstellung des Herrn Dr. Koppers zustimmen, wenn sie auch gewisse Tatsachen allzusehr verallgemeinert, die Abweichungen der Entwicklungsfolge in den einzelnen Erdgegenden, je nach deren besonderen Naturbedingungen, nicht unterscheidet und den Einfluß der Fischerei auf die Sesshaftigkeit und Lebensweise wie auch auf die Ausgestaltung der Werkzeug- und Waffentechnik übersieht — ein Fehler, der auch in anderen Veröffentlichungen des Autors hervortritt, zum Beispiel in seiner Abhandlung »Privat- und Kommunaleigentum auf den frühesten Entwicklungsstufen der Menschheit« (Wiener christlich-soziale Monatschrift »Volkswohl«, 1919). Wo neben der Jagd der Fischfang Bedeutung erlangt, nimmt nicht nur die Gelegenheit zur Nahrungsbeschaffung zu, das Wechseln der Wohnplätze wird auch unnötig. Errichtet in einer Gegend eine jagdtreibende Horde ein Lager, so wird selbst in ziemlich wildreichen Gegenden das Wild bald durch das sich im Lager entwickelnde Getriebe aus dessen Nähe verschreckt, nicht aber die Fische in den nahegelegenen Flüssen, Seen und Meeresbuchten. Schon E. S. Man, auf dessen Bericht über die Eingeborenen der Andamaneninseln (»Journal of the Anthropological Institute«, XII und XIII) sich Koppers mit Vorliebe bezieht, hebt hervor, daß die Jägerhorden im Innern der Inseln weit häufiger ihre Lagerplätze wechseln wie die ziemlich bedeutenden Fischfang treibenden Horden der Küstengegenden, die sich meist monatelang und noch länger auf demselben Fleck aufhalten. Deutlicher noch zeigt sich diese Erscheinung bei den Indianern Kaliforniens und der nördlichen amerikanischen Pazifikküste. Dort an den Meeresbuchten, Flußmündungen und Seen fanden die ersten weißen Ankömmlinge überall schon feste Ansiedlungen und Dörfer, während weiter im Innern noch häufige Wanderungen stattfanden und daher das Zelt und die bewegliche kleine Hütte noch eine bedeutende Rolle spielten, obgleich auch das innere Kalifornien damals einen beträchtlichen Wildstand aufwies und große Elch-, Rotwild- und Antilopenherden enthielt.

Mit dem Aufhören der Wanderungen wird die Frau von einem wesentlichen Teil ihrer bisherigen Arbeitstätigkeit entlastet: das ewige Marschieren und Tragen der kleinen Kinder und der Habseligkeiten hört auf. Sie gewinnt freie Zeit, die nun auf allerlei Hausarbeiten, auf die Herstellung von Flechtarbeiten, Kleidung und kleinen Hausgeräten sowie auf das Auffuchen und Einsammeln von wildwachsenden Vegetabilien verwendet wird. Bei den Fischfang treibenden Völkern finden wir auch, daß die Frauen vielfach den Männern beim Fischen, besonders zur Laichzeit, helfen und das Einbringen und Trocknen der Fische übernehmen. Besonders aber fällt ihnen an den Meeres- und Seeküsten das Einsammeln der Schalthiere und Muscheln zu.

Und nun erfolgt dort, wo die Natur nicht mehr einen genügenden Vorrat von wildwachsenden Knollen, Baumfrüchten, Kräutern und Beeren liefert

und daher die vegetabilische Zukost zur Fleisch- und Fischnahrung als nicht ausreichend empfunden wird, der Übergang zum Bodenbau, der meist zunächst darin besteht, daß die Frauen in der Nähe des Dorfes an dazu geeigneten feuchten Stellen, gewöhnlich an einem Teich oder Fluß, einige der Knollen- oder Wurzelsfrüchte, die sie früher sammelten, selbst anbauen — vorerst nur in der einfachen Weise, daß sie den Boden durch den Grabstock oder eine kleine Hacke auflockern, den gesammelten Samen hineinstreuen, die Oberfläche ein wenig glätten und dann alles Weitere der gütigen Natur überlassen. Der primitive Anbau ist also gewissermaßen nur eine Fortsetzung der früheren Sammeltätigkeit der Frau.

Herr Koppers tut so, als wenn die Entstehung des primitiven Anbaus und vor allem die Tatsache, daß die Frau es gewesen ist, die zuerst zum Pflanzenanbau überging, erst in neuester Zeit »a u s k u l t u r h i s t o r i s c h e m F o r s c h u n g s w e g e « durch die von ihm gepriesene ethnologische Kulturkreisrichtung entdeckt worden sei. Das ist unrichtig. Die Kulturkreisethnologie hat nicht den geringsten Anspruch auf diese Leistung. Sie ist von den sogenannten Evolutionstheoretikern vollbracht worden, und ich selbst habe schon vor fünf- undzwanzig Jahren, als es eine solche ethnologische Richtung noch gar nicht gab, auf diese Entwicklungsvorgänge hingewiesen, a u c h i n d e r N e u e n Z e i t (zum Beispiel in der Artikelserie »Die ökonomischen Grundlagen der Mutterherrschaft«, 16. Jahrgang, 1. Band, und in den Artikeln über »Arbeitsteilung und Frauenrecht«, 19. Jahrgang, 1. Band). So heißt es zum Beispiel in der letztgenannten Abhandlung (S. 104/5):

Erst nun, nachdem ein Jägervolk so weit vorgeschritten ist (das heißt, nachdem es zur Seßhaftigkeit gelangt ist), entsteht der Ackerbau. Er besteht zuerst lediglich darin, daß die Frauen an offenen Stellen, gewöhnlich an einem Bach oder Fluß, einige wenige Knollen- oder Wurzelsfrüchte anbauen, die als angenehme Zukost zur Fleisch- und Fischnahrung gelten, und deren Beschaffung durch Einsammlung Schwierigkeiten macht. Diese Entstehung des Ackerbaus erklärt es auch, daß nicht in den fruchtbarsten Gegenden zuerst der Anbau erfolgt. Wo die Flora so reichhaltig ist, daß sie, wie beispielsweise E. Farrel vom Gebiet des Klamath-River (Oregon) nachgewiesen hat, den Eingeborenen über fünfzig Arten leicht zu erlangender, wildwachsender Beeren, Früchte und Kräuter zur Nahrung liefert, liegt keine Veranlassung vor, zum Anbau zu greifen; die Mutter Erde sorgt ohnehin für Deckung des Bedarfs.

Die Bestellung des kleinen Bodenstücks ist Sache der Frau, gewissermaßen eine Fortsetzung und zugleich Erweiterung ihrer früheren Tätigkeit des Einsammelns. Der Mann bleibt bei seiner bisherigen Erwerbsbeschäftigung, der Jagd und dem Fischfang, die meist noch für lange Zeit den wichtigeren Teil der Nahrung liefern. Der ganze Übergang zur neuen Wirtschaftsweise vollzieht sich auf dieser Stufe ohne jegliche Störung, gleichsam als etwas Selbstverständliches. Erst später, wenn nach und nach der Landbau größere Bedeutung erlangt, das bebaute Areal sich ausweitet, periodische Abholzungen und Neurodungen nötig werden, beieiligt sich auch der Mann, meist aber nur bei der Anlegung neuer Pflanzungen; die eigentliche Bewirtschaftung gehört zum Arbeitsressort der Frau. . . .

Zuerst genügen die freiliegenden Plätze im Walde, an Flüssen oder Seen zum Anbau, später werden mit Wald oder Unterholz bestandene Terrains hinzugezogen, indem man die Bäume fällt oder niederbrennt. Da eigentliche Düngung vorerst unbekannt bleibt, müssen von Zeit zu Zeit, alle drei, vier, fünf Jahre, die Pflanzungen verlegt, also Neurodungen vorgenommen werden. Das brachgelegte Land bleibt dann längere Zeit unbenutzt, oft bis es sich wieder mit jungem Gesträuch und Buschholz bedeckt. Dann wird es von neuem gerodet und bebaut.

Übrigens waren, um zu solchen Ergebnissen zu gelangen, gar nicht lange »kulturhistorische Forschungswege« nötig. Jedem, der sich auch nur einigermaßen eingehend mit der Wirtschaft der sogenannten Naturvölker beschäftigt hatte, war es schon vor ungefähr dreißig Jahren klar, daß der Übergang zum primitiven Bodenbau und zur Viehzucht in ganz anderer Weise erfolgt ist, als damals die von Nationalökonomien geschriebenen wirtschaftsgeschichtlichen Darstellungen annahmen.

Die Darstellung der Anfänge der Bodenwirtschaft ist jedoch nicht der eigentliche Zweck der Bemühungen des Herrn Koppers. Das ergibt sich schon daraus, daß er auf jeglichen Nachweis der einzelnen Entwicklungsvorgänge verzichtet und sich mit der Versicherung begnügt, daß die Frau zuerst den Anbau von Vegetabilien und damit den Ackerbau eingeführt habe. Diese Konstatierung genügt ihm, aus ihr weiter zu folgern, daß, sobald der Ackerbau einsetzt, sofort alles Kollektiveigentum an dem in Bearbeitung genommenen Boden aufhört und nun die bebauten Bodenteile zum individuellen Eigentum des Bearbeiters, in diesem Falle also der Frau, werden. Die Rechtsverhältnisse, die wir bei den zur primitiven Bodenwirtschaft übergegangenen Völkern vorfinden, werden von ihm einfach ignoriert. Kurzweg schließt er, ohne jede Begründung, daß die Frau mit der Aneignung einer Landparzelle ein Besitzrecht auf diese Parzelle erhält, und identifiziert dann hinterher ohne weiteres dieses Besitzrecht mit dem Eigentumsrecht. So heißt es zum Beispiel in seiner Schrift (S. 103):

Wie man sieht, verschiebt sich auf Grund dieser, auf kulturhistorischem Forschungsweg gewonnenen Erkenntnisse gar sehr die viel ventilirte und oben (S. 86 ff.) schon näher erörterte Frage nach den Anfängen des Grundeigentums. Als erste individuelle Besizerin des Ackerlandes erscheint in der Menschheitsentwicklung die Frau. Jene Gegner der Lehre vom uranfänglichen Kollektiveigentum des Ackerlandes sind also im Lichte der historisch-ethnologischen Forschung insofern im Recht, als in der That der erste Besitz an Ackerland als individueller uns entgegentritt. Sie haben aber andererseits in der Frage selbst auch nicht hinreichend klar gesehen, da sie im Mann den ersten individuellen Besizer des Ackerlandes erblicken. Das wiederum war nur deshalb möglich, weil sie frühgeschichtliche Entwicklungsperioden mit uranfänglichen verwechselten. Im Rahmen der allgemein kulturhistorischen Forschung erkennen wir bereits, daß jene Verhältnisse (der alten Germanen, Slawen usw.) schon volle Kulturmischungen, also sekundäre Entwicklungen widerpiegeln. Also auch in diese so lange und so viel umstrittene Frage bringt erst die neuere historische Ethnologie das volle Licht.

Solche Behauptungen mögen zwar sehr bequem und für Herrn Koppers' Absichten recht zweckdienlich sein, aber mit den ethnologischen Forschungen stimmen sie nicht überein. Die Auswahl eines Grundstücks und dessen Bebauung machen auf dieser Stufe der Entwicklung noch durchaus nicht das betreffende Grundstück zum Privatbesitz oder gar zum privaten Grundeigentum. Es wird durchaus nicht aus dem früheren Jagdrevier herausgelöst und als individuelles Eigentum der es bebauenden Frau betrachtet; vielmehr bleibt das ganze Revier wie bisher Gemeineigentum, nur erhält die Frau, sobald sie die Bestellung in Angriff nimmt, die Berechtigung, die Früchte, die auf dem betreffenden Grundstück reifen, abzurufen und in ihrem Haushalt zu verbrauchen. Sie hat also nur ein Nutzungsrecht auf ihre Bodenparzelle, kein Eigentumsrecht. Herr Koppers hätte sich das Bodenrecht der primitiven Landbau treibenden

amerikanischen Indianer und der Südseevölker etwas näher ansehen sollen, er würde dann gefunden haben, daß nur von einem Nutznießungsrecht die Rede sein kann. Keineswegs darf die Frau oder (falls sie in vaterrechtlichen Verhältnissen unter der Herrschaft ihres Mannes steht) ihr Ehemann das in Beschlag genommene Grundstück nach Belieben verschenken oder verkaufen; noch können sich die einzelnen oder die Familien so viel Land aneignen, wie sie wollen. Meist dürfen sie sich nur so viel von dem Gemeineigentum zur Bewirtschaftung nehmen, wie sie nach allgemeiner Schätzung gebrauchen. Freilich wird es damit nicht allzu genau genommen, denn es sind meist große Landstrecken vorhanden, und das in einiger Entfernung vom Dorfe liegende Land (das Jagdland) verliert desto mehr seinen Wert, je mehr die Bedeutung der Jagd für die Beschaffung des Lebensunterhalts abnimmt.

Daß die bebaute Bodenparzelle nicht Eigentum der Bebauerin wird, ergibt sich schon daraus, daß diese ihr Anrecht verliert, wenn sie die Bebauung einstellt. Die Parzelle fällt dann ohne weiteres wieder an die Dorf- oder Totemgenossenschaft zurück — freilich nicht immer sofort; denn da eine Düngung des Bodens und eine eigentliche Fruchtwechselwirtschaft zunächst noch unbekannt ist, muß das bebaute Bodenstück immer wieder nach einigen Jahren brachgelegt werden, und während dieser Brachlegungszeit behält gewöhnlich diejenige Frau, die es bisher bearbeitet hat, darauf ein Vorrecht. Sie kann es also innerhalb einer bestimmten Frist — bei manchen Völkern binnen drei, bei anderen binnen vier, fünf oder sieben Jahren — von neuem in Besitz nehmen und bewirtschaften, ohne daß irgendein Dorfgenosse es ihr streitig machen dürfte. Versäumt sie aber die Neubearbeitung innerhalb der Fristzeit, läßt sie also den früher von ihr bewirtschafteten Boden länger, als gestattet ist, brachliegen, so daß er sich wieder mit Gras und Gebüsch bedeckt, so verliert sie ihr Anrecht. Das Grundstück fällt wieder an die Dorfschaft zurück, und es steht nun jedem aus deren Mitte frei, es von neuem in Kultur zu nehmen.

Deutlich ergibt sich aus diesen Rechtsverhältnissen: der bebaute Boden bleibt Gemeineigentum, die Bebauerin oder ihr Ehemann erhalten ihr Bodenstück nur zur Nutznießung geliehen. Nicht der Boden selbst gehört ihnen, sondern nur der Ertrag, den sie als Ergebnis ihrer Arbeit auf dem Boden erzielen, das heißt nur das, was sie gepflanzt und geerntet haben.

Aus dieser Anschauung heraus haben sich bei den Melanesiern (teilweise auch den Polynesiern) ganz eigenartige Rechtsverhältnisse herausgebildet. Nehmen wir an, jemand hätte auf seinem Grundstück einige Kokus- oder Broffruchtbäume gepflanzt, er ließe aber später dieses Grundstück an die Dorfschaft zurückfallen, das nun von einem anderen übernommen und wieder neu bebaut würde. Wem gehören in diesem Falle die Kokus- oder Broffruchtbäume? Die meisten unserer Juristen werden zweifellos sagen: »Dem, der das Grundstück aufs neue in Besitz genommen hat und bewirtschaftet.« Nicht so denkt der Melanesier. Nach seiner Ansicht hat der frühere Besteller des Bodens die Mühe des Anpflanzens und der ersten Aufzucht der betreffenden Fruchtbäume gehabt, folglich gehört ihm auch der Ertrag dieser Bäume, nicht dem späteren Aneignen oder Nutznießer des Grundstücks. Daher muß dieser auch dem früheren Besitzer, der die Bäume angepflanzt hat, Gelegenheit geben, die Früchte seiner Arbeit einzusammeln, mit anderen Worten: er muß ihm gestatten, das Grundstück zu betreten, um die Ernte an Kokus-

nüssen und Brotfrüchten wegzuschaffen. Will der neue Besitzer der Pflanzung das Betreten seines Bodens durch den früheren Besitzer nicht dulden, muß er ihn durch Geschenke abzufinden suchen. Daher ist es nichts Seltenes in Melanesien und ebenso in Polynesien, daß der Boden und die auf ihm wachsenden Fruchtbäume verschiedenen Personen gehören.

Interessant ist, daß wir auch in manchen Stämmen der Südsee bereits eine Art Pachtverhältnis vorfinden. Ist nämlich das Gemeineigentum der Dorfschaften beschränkt und daher die Neurodung und die Anlegung neuer Pflanzungen erschwert, oder ist in der Nähe des Dorfes schon alles Land in Beschlag genommen, so daß eine Neurodung nur in weiter Entfernung vorgenommen werden kann, so kommt nicht selten derjenige, der nicht genügend Land für sich und seine Familie hat, zu dem, der reichlich Land besitzt, und ersucht diesen, ihm ein Stück Land gegen einen Anteil an dem Bodenertrag zu überlassen.

Herr Dr. Koppers geht auf alle diese die »Eigentumsidee« der Südseevölker treffend charakterisierenden Rechtsverhältnisse nicht ein. Er will beweisen, daß nur auf der untersten Wirtschaftsstufe, der Jagdstufe, ein Gemeineigentum an Grund und Boden bestand, mit dem Beginn des Anbaus von Bodenfrüchten aber das bearbeitete Stückchen Erde zum Privateigentum des Aneigners wurde, und so macht er kurzerhand die Frau, die sich ein Stück Gemeindefeld aussucht und eine Zeitlang bewirtschaftet, zur Privateigentümerin des von ihr bestellten Bodens. Ebenjowenig untersucht er, welche weiteren Besitz- und Eigentumsformen sich aus dem von ihm behaupteten Zustand ergeben.

Im ganzen läßt sich die weitere Entwicklungslinie der Grundbesitzverhältnisse Ozeaniens wie auch der amerikanischen Indianer deutlich erkennen. Da mit der zunehmenden Bedeutung des Bodens für die Ernährung die Wertschätzung der Bodenstücke steigt, läßt man sie immer weniger an die Dorfschaft zurückfallen, sondern achtet sorgfältig darauf, daß sie vor Ablauf der Anheimfallsfrist wieder in Bewirtschaftung genommen werden und aus der Hand des derzeitigen Nutznießers beziehungsweise der Nutznießerin in die Hand ihrer Nachkommen übergehen. Besonders geschieht das, wenn durch Festhaltung der erwachsenen Kinder, vornehmlich der Töchter, im väterlichen Hause sich die Familie zur Großfamilie, zur Familiensippe oder Familienhaushaltsgemeinschaft entwickelt. Angstlich wird darauf gesehen, daß aller Grund und Boden, den eine solche Familiensippe zusammengebracht hat, ihr erhalten bleibt. So finden wir denn durchweg in der Südsee drei Arten von Landbesitz: erstens das Gemeinde- oder Dorfschaftsland, an dem teilweise dort, wo eine große Dorfgemeinschaft in mehrere totemistische Gruppen geteilt ist, hin und wieder diese Gruppen besondere Anteile haben (zum Beispiel im mittleren Salomonarchipel), zweitens das Familienland, das heißt Gemeindefeldsland der Familiensippe (Großfamilie), und drittens den persönlichen Besitz, bestehend aus Neurodungsland, auf das die einzelnen sich durch Urbarmachung ein besonderes Anrecht erworben haben.

Das Größenverhältnis der einzelnen Landanteile ist natürlich auf den Inselgruppen der Südsee verschieden. Fast immer überwiegt jedoch das Gemeindefeldsland; während aber in der einen Gegend das Familienland recht beträchtlich ist, hat es anderswo nur geringe Bedeutung, und ferner ist dort, wo die

Familienstippe zu einer festen Haushalts- und Wirtschaftsgenossenschaft geworden ist, der persönliche Eigenbesitz oft völlig oder nahezu völlig in Familienbesitz übergegangen.

Ein Beispiel, wohin die Entwicklung führt, liefert das Landverteilungssystem der Viti- (Fidschi-) Inseln. Dort hatte zur Zeit der europäischen Invasion jede Dorfgemeinde ihr meist sehr ausgedehntes Gemeindeland, das in drei Teile zerfiel, erstens in die das Dorf umgebende engere oder innere Dorfmark, Yavu genannt, zweitens aus dem außerhalb der Grenzen dieser inneren Dorfmark gelegenen Gebiet, Ngele, das heißt »Fernland« genannt, und drittens aus dem zum Dorfe gehörenden »Waldland«, dem Weikan. Die engere Dorfmark war, da sich meist in den größeren Dörfern mehrere Geschlechter nebeneinander niedergelassen hatten, gewöhnlich wieder in Geschlechterländereien (Ländereien der einzelnen Geschlechtergenossenschaften) geteilt, die ihrerseits wieder in Landanteile der Großfamilien zerfielen. Saßen zum Beispiel in einer Dorfgemeinde vier Geschlechterverbände, dann bestand die innere Dorfmark aus vier Geschlechtermarken, die je nach der Anzahl der in jedem Geschlechterverband vorhandenen Familienhaushalte wieder in so und so viele Familienländereien geteilt waren. Daneben gab es einen Sonderbesitz der Einzelfamilien.

Das war die normale Landverteilung auf den Viti-Inseln, doch waren schon damals manche Geschlechterverbände mit ihrer Bodenkultur über die Grenzen der inneren Dorfmark hinausgegangen und hatten Teile des »Fernlandes« der Dorfschaften okkupiert, Teile, die in diesem Falle meist nicht weiter unter die Familiengemeinschaften aufgeteilt worden, sondern im Gemeinbesitz der Geschlechterverbände verblieben waren und von diesen nun als gemeinschaftlicher Besitz des ganzen Geschlechts betrachtet wurden.

Aus dieser Aufteilung der inneren Dorfmark darf jedoch nicht gefolgert werden, daß die von den einzelnen Geschlechterverbänden und Familienhaushalten in Besitz genommenen Anteile zum Sondereigentum dieser Gruppen geworden waren. Das unbesiedelte »Waldland« und »Fernland« war Gemeingut der ganzen Dorfschaft, über das nur diese in ihrer Gesamtheit allein zu verfügen hatte. Aber auch die Anteile der Geschlechterverbände und Familiengemeinschaften waren nicht deren Eigentum im heutigen Sinne; denn diese Gruppen konnten weder nach ihrem Belieben frei über ihre Bodenanteile verfügen, noch konnten sie davon Stücke veräußern oder an Mitglieder anderer Dorfschaften verschenken. Ihre Bodenanteile waren ihnen nur zur Nutzung überlassen, damit sie diese nach altem Herkommen bebauen und ihre Erträge zu ihrem Unterhalt verwenden konnten. Eigenliche Eigentümerin war die gesamte Dorfgemeinschaft, die daher auch in Fällen eines Verstoßes gegen die althergebrachte Wirtschaftsweise Einspruch erheben konnte.

Freilich sieht dieser Urkommunismus, wie er sich aus den ethnologischen Forschungen darstellt, wesentlich anders aus wie der, den uns zum Beispiel Bücher und Laveleye in ihrem »Ureigentum« schildern. Ihre Darstellung ist zwar — abgesehen von einzelnen falschen Deutungen alter Berichte — nicht gerade unrichtig; aber die von ihnen dargestellten Wirtschaftsformen gehören weit späteren Entwicklungsperioden an. Das Gemeineigentum der alten Germanen, Inkaperuaner oder indischen Arier ist kein Ureigentum, sondern das Produkt einer langen Entwicklung.